Satzung

der

Energie-Gemeinschaft Schwäbisch Hall e.V.

Satzung geltend ab 1. Oktober 2025

Inhalt: Seite:

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Geschäftsjahr und Gerichtsstand	3
§ 3	Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins	3
§ 4	Mitglieder	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 7	Ausschluss von Mitgliedern	4
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9	Mitgliederbeiträge	5
§ 10	Organe des Vereins	5
§ 11	Mitgliederversammlung	6
§ 12	Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder	7
§ 13	Aufgaben des Vorstands	8
§ 14	Kassenprüfung	8
§ 15	Veranstaltungen	8
§ 16	Auflösung des Vereins	8
§ 17	Datenschutzordnung	9
§ 18	Salvatorische Klausel	12
§ 19	Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen “Energie-Gemeinschaft Schwäbisch Hall e.V.“ (nachfolgend *Verein* genannt).

(2) Der Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister Schwäbisch Hall unter der Nummer VR 758 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Gerichtsstand für alle zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Streitigkeiten gilt Schwäbisch Hall als vereinbart.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung eines nachhaltigen, sparsamen und umweltschonenden Umgangs mit Energie, die Förderung von Energieeffizienz bei der Erzeugung und Anwendung von Energie unter Berücksichtigung erneuerbarer Energien und die Förderung des dieser Themen betreffenden Austauschs.

Dazu gehören:

- Die Information und Weiterbildung für die Mitarbeiter der Mitgliedsbetriebe
- Schulungen und Infoveranstaltungen mit Themen der Stadtwerke Schwäbisch Hall, um eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten
- Zweimal im Jahr ein gemeinsamer Handwerkerstammtisch mit Vertretern der Stadtwerke Schwäbisch Hall
- Gemeinsame Veranstaltungen zur Förderung des Austausch der Mitgliedsbetriebe untereinander

§ 4 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder können folgende natürliche oder juristische Personen werden:

a) Elektrobetriebe, die im Netzgebiet der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH tätig sind oder werden, vertreten durch den Elektromeister

b) Installations- und Heizungsbaubetriebe, die im Netzgebiet der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH tätig sind oder werden, vertreten durch den Installations- und Heizungsbaumeister

c) Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, vertreten durch die Geschäftsleitung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft nach § 5 setzt einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle und die Bestätigung der Geschäftsstelle voraus. Mit der Antragstellung wird gleichzeitig die Satzung des Vereins anerkannt.
Wird ein Antrag abgelehnt, so kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheids widersprochen werden. Der Widerspruch bedarf der Schriftform und

ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über die Rücknahme des Ablehnungsbescheids wird in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung mit zwei Drittel (2/3) Mehrheit endgültig entschieden.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt nach Zugang der Mitgliedschaftsbestätigung seitens der Geschäftsstelle. Mit dem gleichen Tage beginnt die Beitragspflicht für das jeweils laufende volle Kalenderjahr.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung des Vereins oder - bei einer juristischen Person – durch Betriebsaufgabe, Insolvenz oder Erlöschen der Konzession.

(2) Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr vorliegen.

(3) Jedes Mitglied kann seinen Austritt mit einmonatiger Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle erklären.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder haben die zum Zeitpunkt des Ausscheidens fälligen Beiträge zu entrichten. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen, auf Rückzahlung von Beiträgen oder vorhandene finanzielle Mittel.

(5) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 7 Nr. 1 und 2 erfolgt eine Mitteilung des Mitgliedsbetriebes an die Geschäftsstelle des Vereins.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- grobe oder wiederholte Pflichtverletzung gegenüber dem Verein
- Verstöße gegen die Satzung
- ein Verhalten, das den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schadet
- Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung

(2) Der Widerspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über den Widerspruch wird in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung endgültig entschieden, wobei die Zurücknahme des Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand einer zwei Drittel (2/3) Mehrheit bedarf.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Teilnahme an Veranstaltungen

Mitglieder sowie Mitgliedsbetriebe und deren Mitarbeiter haben das Recht, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und die Angebote in Anspruch zu nehmen. Sie haben die Pflicht, bei der Erfüllung der Aufgaben und Ziele tatkräftig mitzuwirken.

(2) Leistungen der Geschäftsstelle

Den ordentlichen Mitgliedern stehen die Leistungen der Geschäftsstelle gleichermaßen zur Verfügung. Der Vorstand kann für bestimmte Leistungen, die nicht von allen Mitgliedern gleichermaßen in Anspruch genommen werden können oder die allgemeinen Leistungen des Vereins deutlich übersteigen, einen Kostenbeitrag beschließen.
Die Beitragspflicht gemäß § 9 bleibt hiervon unberührt.

(3) Änderung von Firmen-, Adress- und Kontaktdaten

Adresse, Telefon-, Fax- und, falls vorhanden, E-Mail-Adresse von ordentlichen Mitgliedsbetrieben mit aktivem Geschäftsbetrieb werden auf der Internetseite sowie in der Imagebroschüre des Vereins veröffentlicht, sofern seitens des Mitglieds nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Mitglieder haben die Pflicht, Namensänderungen, Änderungen der Rechtsform, der Adresse oder Kontaktdaten sowie die Aufgabe oder Insolvenz des Betriebs oder das Erlöschen der Konzession unverzüglich gegenüber der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(4) Werben mit der Mitgliedschaft

Die ordentlichen Mitgliedsbetriebe mit aktivem Geschäftsbetrieb erhalten einen Mitgliedsausweis, ein Schild sowie Fahrzeugaufkleber in einheitlicher Größe zum Ausweis der Mitgliedschaft gegenüber ihren Kunden. Auf Wunsch wird das Logo des Vereins zur Verwendung auf der Internetseite des Mitglieds per E-Mail zur Verfügung gestellt. Jedes Mitglied soll an geeigneter Stelle auf seine Mitgliedschaft hinweisen. Die Verwendung des Logos für darüberhinausgehende Werbemaßnahmen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(5) Beschränkung der Kostenumlage auf Jahresbeitrag

Soweit die Kosten der Vereinsarbeit nicht aus den laufenden Einnahmen bestritten werden können, sind sie auf die Mitglieder gleichmäßig umzulegen. Sie dürfen einen Jahresbeitrag gemäß § 9 Nr. 1 nicht übersteigen. Die Anteile werden im Zweifelsfall vom Vorstand festgesetzt. Dabei dürfen nur solche Kosten oder Ausgaben in die Rechnung einbezogen werden, die der Vorstand in seinen Sitzungen als Ausgaben für die Zwecke des Vereins beschlossen hat.

§ 9 Mitgliederbeiträge

(1) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich für jedes Geschäftsjahr einen Jahresmitgliedsbeitrag fristgerecht zu bezahlen. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags wird vom Vorstand festgelegt. Er beträgt mindestens **20 Euro** pro Mitgliedsbetrieb.

(2) Das Mitglied Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH bezahlt im Rahmen seiner Mitgliedschaft jährlich das Doppelte aller Mitgliedsbeiträge der anderen Mitglieder.

(3) Die Jahresbeiträge werden jeweils zum 15.01. für das jeweilige Jahr zur Zahlung fällig.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, die Kenntnisnahme zum Geschäfts- und Kassenbericht sowie die Entlastung des Vorstandes. Außerdem die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(2) Einberufung

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden alle zwei (2) Jahre vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einfachem Brief oder elektronischem Brief (E-Mail) an die letztbekannte Adresse mit einer Einberufungsfrist von zwei (2) Wochen, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, einberufen.

Verlangen zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung, so muss der Vorsitzende diesem Antrag entsprechen.

Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer können außerdem bei Bedarf voneinander unabhängig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bei der Einberufung muss eine angemessene Einberufungsfrist eingehalten und die festgesetzte Tagesordnung mitgeteilt werden.

(3) Versammlungsleiter

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB anwesend, bestimmt der Vorsitzende einen Versammlungsleiter.

(4) Beschlussfassung

Jedes anwesende, ordentliche Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass Beschlussanträge bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung angekündigt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen können nur nach Beratung und Beschluss des Vorstandes auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer drei Viertel (3/4) Mehrheit der anwesenden Stimmen. Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.

(5) Schriftliche Beschlussfassung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich gefasst werden. Zwischen der Absendung der Vorlage durch den Vorstand per Brief, Fax oder E-Mail an die

letztbekannte Anschrift und dem zu setzenden Termin für die Stimmabgabe müssen mindestens zwei (2) Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung mitgerechnet wird. Widersprechen fünf (5) Prozent der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung innerhalb dieser Frist per Brief, Fax oder E-Mail, kommt der Beschluss nicht zustande. Eine bis zum Termin nicht eingegangene Meinungsäußerung ist als Stimmenthaltung zu werten. Die Mitglieder werden innerhalb eines Monats über das Ergebnis informiert.

(6) Schriftführung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden im Anschluss der Mitgliederversammlung innerhalb von zehn (10) Werktagen an die Mitglieder des Vorstandes verteilt.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

(1) Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Vorsitzender
- Stellvertretenden Vorsitzenden (jeweils ein Vertreter des Elektrohandwerks und ein Vertreter des Installateurs- und Heizungsbauhandwerks)
- Geschäftsführer
- Schulungsreferent

Für das Amt des Vorsitzenden, des Geschäftsführers und ders Schulungsreferenten haben die Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH im Rahmen ihrer Mitgliedschaft ein Benennungsrecht. Kommen die Stadtwerke diesem Benennungsrecht nicht nach, werden der Vorsitzende, der Geschäftsführer sowie der Schulungsreferent inder Mitgliederversammlung gewählt. In der Mitgliederversammlung werden unabhängig hiervorn die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, ein Vertreter des Elektro- und ein Vertreter des Installateurs- und Heizungsbauhandwerks, gewählt.

(2) Rechtsverbindliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer sind berechtigt, den Verein nach außen hin rechtsverbindlich zu vertreten. Der Vorsitzende des Vereins ist einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden ihr Vertretungsrecht nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden wahrnehmen sollen.

(3) Vergütung

Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit im Vorstand keine Vergütung, der Vorstand kann jedoch den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen beschließen.

(4) Amtszeit

Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung beziehungsweise alle vier (4) Jahre.

(1) Amtsende der Mitglieder des Vorstandes

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Amtszeit, der Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder der Niederlegung des Mandates durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand.

Endet die Mitgliedschaft im Vorstand vor Ende der Amtszeit oder kann ein Vorstandsmitglied sein Amt vorübergehend aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, nicht ausüben, so wird die Aufgabe des ausscheidenden Mitglieds von den anderen Vorstandsmitgliedern kommissarisch übernommen, bis ein neues Mitglied ernannt bzw. von der Mitgliederversammlung in das Amt gewählt wurde.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.

Der Vorstand ist für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung, die Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Kassenführung mit Erstellung des ordnungsgemäßen Jahresabschlusses verantwortlich. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, über das Leistungsangebot des Vereins, beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der finanziellen Mittel.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Unternehmen mit der Kassenführung und buchhalterischen Aufgaben zu beauftragen, soweit die dafür anfallenden Kosten den Betrag von 500 Euro im Jahr nicht überschreiten.

§ 14 Kassenprüfung

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft haben die Stadtwerke Schwäbisch Hall ein Benennungsrecht für den Kassenprüfer. Kommen die Stadtwerke Schwäbisch Hall diesem Benennungsrecht nicht nach, wird der Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des gewählten Kassenprüfers endet mit Ablauf der aktuellen Amtszeit der weiteren Vorstandsmitglieder. Der Kassenprüfer ist dann im Folgenden zusammen mit dem Vorstand für eine Amtszeit von 4 Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer muss nicht Mitarbeiter eines Mitgliedsbetriebes sein.

§ 15 Veranstaltungen

1. Arbeitssitzungen und sonstige Veranstaltungen der Energie-Gemeinschaft werden vom Vorstand unter Angabe aller erforderlichen Angaben einberufen. Es können auch Nichtmitglieder der Energie-Gemeinschaft eingeladen werden.

2. Werden für Veranstaltungen finanzielle Mittel benötigt, so sind diese vom Vorstand zu genehmigen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag zur Auflösung muss mit Begründung der Tagesordnung beigefügt sein.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) aller stimmberechtigten Mitglieder daran teilnehmen. Sind weniger als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend, erfolgt mit einem zeitlichen Abstand von minimal vier, maximal acht Wochen eine erneute Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Auflösung des Vereins bedarf in dieser Versammlung einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

(3) Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

(4) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt der Vorstand drei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der erste Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(5) Bei Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens.

§ 17 Datenschutzordnung

(1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

(2) Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Für Fragen, Auskunftsersuche, Anträge, Beschwerden oder Kritik hinsichtlich unseres Datenschutzes können Sie sich an folgende Stelle wenden:

Energie-Gemeinschaft Schwäbisch Hall e.V.
An den 1. Vorstand
An der Limpurgbrücke 1
74523 Schwäbisch Hall

E-Mail: datenschutz@eg-sha.de

(3) Berechtigtes Interesse, Rechtsgrundlage und Zwecke der Datenverarbeitung

a) Daten zur Mitgliedschaft im Verein

Die Verarbeitung personenbezogene Daten ist rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich ist (Rechtsgrundlage nach Art. 6, Abs. 1, lit. b DSGVO).

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein zum Zweck der Begründung, Durchführung und Beendigung der sich durch die Satzung und den Vereinszweck definierten Mitgliedschaft Daten auf. Hierzu zählt beispielsweise die Mitgliederverwaltung, Abrechnung der Mitgliedsbeiträge sowie Abwicklung der vom Verein angebotenen Veranstaltungen und die Ermöglichung des Zugangs zum Informationsangebot des Vereins (Extranet).

Als Daten werden die Firmierung des Mitgliedsbetriebs, Name und Vorname des Inhabers oder Geschäftsführers, die Firmenanschrift sowie die Kontaktdaten des

Betriebes bzw. Inhabers oder Geschäftsführers (Telefon- und Faxnummer, E-Mail sowie Webadresse) sowie die Angaben der Bankverbindung für den Einzug des jährlichen Mitgliedsbeitrags erhoben. Zur Prüfung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nach § 4 dieser Satzung wird die Eintragung des Betriebes im Installateursverzeichnis der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH geprüft und die entsprechende Ausweisnummer gespeichert.

b) Betriebliche Daten zur Veröffentlichung

Die Verarbeitung personenbezogene Daten ist rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat. (Rechtsgrundlage nach Art. 6, Abs. 1, lit. a DSGVO).

Auf dieser Rechtsgrundlage erhebt der Verein betriebliche Daten, um dem Mitgliedsbetrieb die Möglichkeit zu geben, das Mitgliedsunternehmen mit seinen Leistungen auf der Homepage www.eg-sha.de und in Printmedien des Vereins freiwillig und kostenfrei zu präsentieren. Als Daten verarbeitet werden hierbei Firmenname, Inhaber bzw. Geschäftsführer mit Name und Vorname, Anschrift, Kontaktdaten, Jahr der Firmengründung, Anzahl der Mitarbeiter, Leistungsschwerpunkte, angebotene Beratungsleistungen und Angaben zum Ausstellungs- bzw. Verkaufsraum.

(4) Weitergabe von Daten

Personenbezogene Daten von Mitgliedern werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn dies ist zur Erfüllung des Vertrages i.S.d. § 17 Nr. 4 dieser Satzung erforderlich, wie beispielsweise an Banken für den Einzug von Lastschriften, Vereinsregister oder Steuerbehörden.

Mit dem Verein in Beziehung stehende Personen haben das Recht, ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten (DSGVO Art. 20 Ab. 1) – z.B. auf Datenträgern, wie z.B. USB-Sticks oder auf einer DVD, ihre personenbezogenen Daten anderen Mitgliedern bzw. Vereinsmitarbeitern zu übermitteln oder von einem Verantwortlichen an einen anderen Verantwortlichen – also z.B. von Verein zu Verein – übermitteln zu lassen (DSGVO Art. 20 Ab. 2).

Auf die Weitergabe der auf der Homepage www.eg-sha.de veröffentlichten betrieblichen Daten hat der Verein keinen Einfluss und es kann die Weiterverwendung der Daten durch Dritte nicht ausgeschlossen werden.

(5) Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Eine Datenübermittlung an Empfänger in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittländer) ist unter Anwendung geeigneter Garantien zwecks Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus zulässig.

(6) Speicherung und Speicherdauer der Daten

Die personenbezogenen und betrieblichen Daten des Mitgliedsbetriebs werden auf beschränkt zugänglichen Laufwerken auf Servern der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH gespeichert. Diese sind nur für Funktionsträger des Vereins oder für von diesen beauftragten Personen zugänglich und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 6 dieser Satzung werden die personenbezogenen und betrieblichen Daten des Mitglieds gelöscht, es sei denn es stehen gesetzliche Vorschriften der Löschung entgegen. Der Verein kann in begründeten Fällen die Daten in einem Vereinsarchiv aufbewahren.

(7) Betroffenenrechte

Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b oder lit. f

DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist in Textform per E-Mail an **datenschutz@eg-sha.de** zu stellen.

(8) Widerrufsrecht

Sein Einverständnis zur Datenspeicherung kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Verein per E-Mail an datenschutz@eg-sha.de widerrufen.

(9) Beschwerderecht

Sofern ein Mitglied der Ansicht ist, dass seine Daten nicht rechtmäßig verarbeitet werden, kann es sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

An den
Landesbeauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart
Tel.: 0711 615541-0
poststelle@lfdi.bwl.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/online-beschwerde/

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Mitglieder sind in einem solchen Falle verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommende, rechtlich und aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht zulässige, Neufassung unverzüglich zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für eine Satzungslücke.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. November 2018 mit vorangegangener Vorstandssitzung am 23.10.2018 beschlossen und tritt ab 01.10.2025 in Kraft.

(2) Sämtliche bis dahin geltenden Satzungsbestimmungen treten damit außer Kraft.